

Nun ist die Frage gestellt worden, welcher der beiden Typen vorzuziehen sei, der von Worin oder der von Merxleben. Manche Genossen meinen, es sei der Merxlebener Typus vorzuziehen, weil hier bereits mehr vergesellschaftet sei. Das ist nicht richtig. Die grundlegende Aufgabe besteht doch gegenwärtig darin, die Massen der werktätigen Bauern auf den Weg der sozialistischen Entwicklung zu lenken, sie von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der genossenschaftlichen Arbeit zu überzeugen. Dabei kann es sehr wohl so sein, daß die Art der Woriner Genossenschaft den Bauern leichter zugänglich ist, daß sie besser geeignet ist, den Bauern den Übergang zur genossenschaftlichen Arbeit zu erleichtern.

Die Frage darf also in der Praxis nicht so gestellt werden, welche der beiden Genossenschaftsformen die bessere ist, sondern sie muß lauten: Welche der beiden Formen wollen die Bauern in dem gegebenen Dorfe haben?

In diesem Zusammenhänge taucht noch eine andere Frage auf. Es gibt nicht wenige Bauern, die auch das Vieh gemeinsam halten wollen. Viele Bauern erklären: „Wie kann uns geholfen werden, damit wir auch das Vieh in den Produktionsgenossenschaften zusammennehmen können?“ Besonders die Bäuerinnen stellen in letzter Zeit immer energischer die Forderung nach gemeinsamer Viehhaltung, weil sie erst darin eine wirksame Erleichterung ihrer Arbeit sehen. Nun gibt es Genossen, die meinen, daß diese Forderung der Bauern unzulässig wäre, und daß wir den Bauern verbieten müßten, mit der Gründung der Genossenschaft zugleich eine gemeinsame Viehhaltung einzurichten. Diese Genossen machen den gleichen Fehler wie jene, die die Bauern in die Genossenschaften zwingen wollen, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Wir können und dürfen den Bauern nicht verbieten, gemeinsame Viehhaltung einzuführen, wenn sie es selbst wirklich wollen. Auch dies ist die ureigene Sache der Bauern selbst. Das einzige, was wir zu tun haben, ist auf die strikte Einhaltung der Freiwilligkeit zu achten. Es kann sehr wohl Vorkommen, daß ein Bauer die Gründung einer Genossenschaft dadurch zu hintertreiben sucht, daß er weitgehende Forderungen stellt, weil er weiß, daß die Mehrheit der Bauern nicht mitmacht. In einem solchen Falle muß dafür gesorgt werden, daß die Bauern selbst auf ganz demokratische Weise entscheiden, ob sie eine Genossenschaft gründen wollen und welcher Art sie sein soll.

Wo die Bauern sich entschließen, das Vieh gemeinsam zu halten, muß aber von vornherein darauf geachtet und den Bauern geholfen werden, eine feste Futterbasis für das Vieh zu schaffen.

Und auf jeden Fall muß den Bauern angeraten werden, bei Zusammenlegung des Viehs einen bestimmten Teil (etwa zwei bis drei Kühe, eine bestimmte Anzahl Schweine und unbeschränkt Geflügel) für den persönlichen Bedarf in der eigenen Wirtschaft zu halten.

Wie soll also bei der Gründung einer Produktionsgenossenschaft verfahren werden? Man soll den Bauern die Beispiele von Worin und Merxleben erläutern, soll mit ihnen alle Fragen, die die Gründung betreffen, gründlich durchsprechen, ihnen den Vorteil der genossenschaftlichen Produktion aufzeigen und jedem einzelnen Bauern die Entscheidung über seinen Eintritt in die Genossenschaft freistellen, wobei die Bauern selbst entscheiden, welchen Typus sie haben wollen. Werden von größeren Gruppen von Bauern verschiedene Auffassungen vertreten, dann ist es bei sonst passenden Bedingungen auch möglich, in einer Gemeinde zwei Genossenschaften verschiedenen Typus zu gründen.

Es ist auch die Frage gestellt worden, ob kleinere Genossenschaften aus nicht vielen Bauernhöfen gegründet werden können, wobei Bedenken geäußert wurden, daß diese Produktionsgenossenschaften nicht lebensfähig wären.

Auch hier sollen wir die Bauern nicht bevormunden. Sie wissen selbst am besten zu urteilen und es so einzurichten, daß ihre Produktionsgenossenschaft lebensfähig ist. Es wäre falsch, die Gründung kleinerer Produktionsgenossenschaften abzulehnen. Durch eine solche Ablehnung würde es den anderen werktätigen Bauern erschwert werden, sich später der Genossenschaft anzuschließen. Die Frage der Lebensfähigkeit der Produktionsgenossenschaften ist aber vor allem eine Frage der gut organisierten gesellschaftlichen Hilfe.

Es ist schließlich auch möglich, daß sich Bauern aus verschiedenen benachbarten Dörfern zusammenfinden, um eine gemeinsame Produktionsgenossenschaft zu gründen.

### Über das Leistungsprinzip in den Produktionsgenossenschaften

Die Erläuterung des Verteilungsprinzips in den Produktionsgenossenschaften ist von außerordentlicher Bedeutung, denn sie erleichtert die Gründung der Genossenschaften, wie die richtige Anwendung des im Statut festgelegten Verteilungsprinzips wesentlich zur Festigung der Genossenschaft beitragen wird.

^ Nehmen wir als Beispiel die Produktionsgenossenschaft von Worin. Nach Abschnitt VII, § 24, des Statuts wird die Gesamternte wie folgt verteilt:

- a) Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat;
- b) Bildung eines Saatgutfonds und eines Versicherungsfonds;
- c) Mittel für die Bezahlung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt werden, entsprechend Punkt 6 des vorliegenden Statuts;
- d) Bildung eines unteilbaren gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis fünf Prozent der Gesamternte, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die verbliebenen landwirtschaftlichen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- a) Bis 40 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;
- b) der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 60 Prozent, werden unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitstage.

Wichtig ist hier besonders die im zweiten Teil des Abschnitts behandelte Verteilung an die Genossenschaftsmitglieder. Danach werden bis zu 40 Prozent an die Genossenschaftsmitglieder entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Ackerlandes verteilt. Das heißt, je mehr ein Bauer Ackerland eingebracht hat, desto mehr erhält er von diesem Teil.

Der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, mindestens aber 60 Prozent, wird an die Genossenschaftsmitglieder entsprechend der jeweils geleisteten Arbeitstage verteilt.

In ähnlicher Weise wie die landwirtschaftlichen Produkte werden die Geldeinnahmen der Produktionsgenossenschaft verteilt.

Der größte Teil des an die Mitglieder zur Verteilung gelangenden Ertrages sowohl an Produkten wie an Geld (mindestens 60 Prozent) wird also entsprechend der im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitstage verteilt. Die Festlegung der Arbeitstage ist folglich für die Genossenschaft von größter Bedeutung. Es ist klar, daß nicht einfach die Arbeitsstunden gleichwertig berechnet werden können. Acht Stunden Garben aufstellen ist eine ganz andere Arbeit als acht Stunden gabeln oder dreschen. Bei der Festlegung der Arbeitstage muß die Schwere der Arbeit, die Qualifi-